



Anhang 2 zum Gebührenreglement

Preisliste Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Gültig ab 01.01.2026

Reihengrab (Bepflanzungsfläche 80 x 60 cm)	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundbepflanzung pro Jahr	Fr. 170.00	Fr. 183.75
Frühling: Viola (Stiefmütterchen)		
Sommer: Begonia (Begonien)		
Herbst: Calluna (Besenheide) und Decken mit Nordmannstanne		
Grabunterhalt pro Jahr	Fr. 90.00	Fr. 97.30
Jäten, Giessen, Lauben, Zurückschneiden usw. inkl. Grabfeldpflege		
Pauschale bis zur ordentlichen Grabaufhebung	Fr. 5'200.00	Fr. 5'621.00
Grundbepflanzung und Grabunterhalt		
Dauerbepflanzung	Fr. 200.00	Fr. 216.20
einmalig inkl. allfälligem Austausch nach ca. 10 Jahren, exkl. Grabunterhalt		
Familiengrab (individuelle Bepflanzungsfläche)	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundbepflanzung	individuell nach Aufwand	
Grabunterhalt pro m² und pro Jahr	Fr. 45.00	Fr. 48.65
Jäten, Giessen, Lauben, Zurückschneiden usw. inkl. Grabfeldpflege		
Decken mit Nordmanns- oder Blautanne	individuell nach Aufwand	
Dauerbepflanzung	individuell nach Aufwand	
Gemeinschaftsgrabanlagen (Alpinum, Blumenbestattungen, Baumbestattungen)	exkl. MWST	inkl. MWST
einmaliger Grabunterhalt	Fr. 500.00	Fr. 540.50
Zusatzbepflanzungen (inkl. Bepflanzen, pro Jahr)	exkl. MWST	inkl. MWST
Frühling		
Narzissen (Osterglocken)	Fr. 15.00	Fr. 16.20
Tulpen	Fr. 12.00	Fr. 12.95
Hyazinthen	Fr. 10.00	Fr. 10.80
Bellis (Gänseblümchen)	Fr. 3.00	Fr. 3.25
Sommer		
Begonia Nonstop (Knollenbegonien)	Fr. 10.00	Fr. 10.80
Fuchsia (Korallenfuchsie)	Fr. 10.00	Fr. 10.80
Impatiens (Lieschen)	Fr. 10.00	Fr. 10.80
Santolina (Heiligenkraut)	Fr. 8.00	Fr. 8.65
Senecio (Greiskraut)	Fr. 8.00	Fr. 8.65
Salvia (Salbei)	Fr. 7.00	Fr. 7.55
Ageratum (Leberbalsam)	Fr. 7.00	Fr. 7.55
Herbst		
Decken mit Nordmanns- oder Blautanne (bei <u>neuem</u> Reihengrab inkl.)	Fr. 25.00	Fr. 27.05
Skimmia	Fr. 18.00	Fr. 19.45
Calluna (bei <u>neuem</u> Reihengrab inkl.)	Fr. 15.00	Fr. 16.20
Erica arborea (Baumheide)	Fr. 15.00	Fr. 16.20
Helleborus (Christrose)	Fr. 15.00	Fr. 16.20
Arbeitsaufwand GärtnerInnen (bei individuellen Wünschen)	exkl. MWST	inkl. MWST
pro Stunde	Fr. 120.00	Fr. 129.70

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Grabbepflanzung und zum Grabunterhalt

1. Anwendungsbereich der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil für den Bepflanzungs- und Unterhaltsauftrag an die Gemeinde Thalwil.

2. Bepflanzung und Unterhalt

Auf dem Friedhof Thalwil wird die Bepflanzung und die Pflege eines Grabes durch die FriedhofsgärtnerInnen vorgenommen. Auf Gesuch hin kann das Bestattungsamt und Friedhof eine Selbstbepflanzung bewilligen.

Von der eigenen (zusätzlichen) Bepflanzung von Rosen, Sträuchern oder ähnlichen Pflanzen, die einen ausladenden Wuchs haben, ist abzusehen. Pflanzen, welche die umliegenden Gräber oder deren Bepflanzung beeinträchtigen, werden kostenpflichtig durch die FriedhofsgärtnerInnen zurückgeschnitten. Je nach Pflegeaufwand wird eine zusätzliche Gebühr für den Unterhalt berechnet.

3. Beginn des Auftrages

Die Angehörigen werden gebeten, sich innert sechs Wochen seit der Beisetzung bzw. der Bestattung für die gewünschte Bepflanzung bei den FriedhofsgärtnerInnen zu melden. Ohne Auftrag wird keine Bepflanzung vorgenommen.

4. Leistungen

Der Grabbepflanzungsauftrag umfasst das Entfernen der alten Bepflanzung, das Umgraben, das Ergänzen der Erde, das Anpflanzen und das Angiessen.

Der für jedes Grab obligatorische Unterhalt umfasst das Jäten, das Zurückschneiden, das Lauben und das regelmässige Giessen nach Bedarf sowie die Pflege des Grabfeldes.

Die Unterhaltsgebühr fällt ab der Beisetzung bzw. der Bestattung auch an, wenn das Grab selber oder nicht bepflanzte wird sowie wenn das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen ist.

Die Termine für die Bepflanzungen werden vom Bestattungsamt und Friedhof Thalwil bestimmt. Je nach Witterung wird in der Regel ca. ab Mitte Februar, ab Mitte Mai bzw. ab Ende September/Anfang Oktober angepflanzt.

Pflanzen einer bestimmten Sorte können in Abweichung zum vereinbarten Bepflanzungsauftrag durch ähnliche, gleichwertige Pflanzen ersetzt werden; Pflanzen einer bestimmten Grösse und Stärke können durch Pflanzen abweichender Grösse und Stärke ersetzt werden.

Wird bei einem bestehenden Grab eine weitere Urne beigesetzt bzw. ein weiterer Sarg bestattet, erfolgt die Ersatzbepflanzung auf Kosten der Angehörigen.

Von Angehörigen deponierten Vasen, Schalen, sonstige Pflanzgefässe mit Pflanzen und Ähnliches werden von den FriedhofsgärtnerInnen grundsätzlich auf dem Grab belassen und nicht gepflegt. Die FriedhofsgärtnerInnen sind bei Bedarf befugt, Kränze, Gestecke und sonstige Pflanzen zu entfernen, wenn diese verwelkt sind.

Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand eines Bepflanzungs- und Unterhaltsauftrages:

- Grabsteine und Grabeinfassungen
- Grabsteinreinigung
- Beseitigung von durch Dritte oder durch das Wetter verursachte Schäden
- Sonderleistungen nach Beisetzungen und Bestattungen
- Behebung von Senkschäden

5. Vergütung

Die Kosten für die Bepflanzung und für den Unterhalt werden in Rechnung gestellt, sobald die gewünschte Bepflanzung vereinbart wurde.

Bei Reihengräbern fallen die Kosten einmalig für die gesamte gesetzliche Grabesruhe von 20 Jahren an. Die Bepflanzung und den Unterhalt über die Grabesruhe hinaus bis zur effektiven Grabaufhebung übernimmt die Gemeinde Thalwil.

Bei Familiengräbern können Aufträge für jeweils 20 Jahre vereinbart werden. Die Bepflanzung und der Unterhalt bei Familiengräbern müssen nach Ablauf dieser Frist neu geregelt werden.

6. Gewährleistung

Die Gemeinde Thalwil bepflanzt das Grab gemäss Auftrag. Sie gewährleistet eine sorgfältige Ausführung sowie die Anwachsgarantie. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Arbeitswoche nach Ausführung der Bepflanzung erfolgen. Die Mängel sind genau anzugeben. Wird die Bepflanzung durch äussere Einwirkungen wie namentlich Wetter, Vandalenakte, Tiere, Schädlinge oder Pflanzenkrankheiten beeinträchtigt oder zerstört, ist die Gemeinde Thalwil zu keinem Ersatz verpflichtet. Für übrige Schäden, welche im Einflussbereich der Gemeinde Thalwil liegen, leistet diese soweit möglich Naturalersatz. Pflanzen einer bestimmten Sorte können durch ähnliche, gleichwertige Pflanzen ersetzt werden; Pflanzen einer bestimmten Grösse und Stärke können durch Pflanzen abweichender Grösse und Stärke ersetzt werden. Die Garantie ist auf eine Vegetationsperiode beschränkt.

Bei Veränderungen an einem Grab, insbesondere wegen des Absinkens der Erde, oder durch das Umstürzen eines Grabsteins usw., haftet die Gemeinde für eine beschädigte Bepflanzung nicht.

Für Schäden an durch Angehörige deponierte Vasen, Schalen, sonstigen Pflanzgefässen oder anderen Gegenständen bzw. für den Verlust davon ist eine Haftung ausgeschlossen.